



**Richtlinie Nr. 3 zum SGB II/SGB XII –  
Festlegung von Pauschalen für einmalige Bedarfe  
nach § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII**

Nachfolgende Leistungen sind nicht von den Regelleistungen erfasst und können gesondert erbracht werden:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

**Artikel 1  
Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Nach Feststellung des notwendigen Bedarfs können in Abhängigkeit von der Familien-/Haushaltsgröße folgende Pauschalen als einmalige Beihilfe gewährt werden:

1-Personen-Haushalt	1.410,00 €
2-Personen-Haushalt	1.800,00 €
jede weitere Person im Haushalt	225,00 €

Renovierungsbedarf bei Erstbezug für den anerkannten, angemessenen Wohnraum = 1,00 €/m<sup>2</sup>:

Die Beihilfe setzt voraus, dass keinerlei Wohnungsinventar vorhanden ist. Die Beihilfe ist zu kürzen, wenn einzelne Einrichtungs-/Haushaltsgegenstände vorhanden sind. Die Grundlage der Gewährung bzw. Kürzung der Beihilfe ist die als Anlage beigefügte Aufstellung zur Ermittlung der Pauschalen.

Anspruch auf Leistungen zur Erstausrüstung für die Wohnung haben Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger insbesondere, wenn

- sie aus einer stationären Einrichtung oder einer Vollzugseinrichtung entlassen werden und erstmals eine eigene Wohnung beziehen, jedoch nicht bei Umzug.
- sie die bisherige Wohnung durch Brand verloren haben
- sie aus dem Ausland zugezogen sind (z. B. Spätaussiedler) oder Asylberechtigte (Auszug aus Asylbewerberheimen).

## **Artikel 2**

### **Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt**

Für die Erstausrüstung an Bekleidung können pro Person folgende Pauschalen gewährt werden:

Erstausrüstung Bekleidung, Erwachsene m/w	150,00 €
- „ - , Neugeborene Aufteilung je 115,00 vor und nach Geburt	230,00 €
- „ - , Kinder bis Vollendung 14 Lj.	100,00 €
- „ - , Kinder ab Vollendung 14 Lj.	130,00 €
- „ - , Schwangerschaftsbekleidung einschl. Stillbedarf	80,00 €

## **Artikel 3**

### **Mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

Übernahme der Kosten nach Einzelfallentscheidung für Schüler der Klassen 1 bis 10 in Höhe von 125,00 €

## **Artikel 4**

### **Verfahren**

1. Die Leistungen sind zu beantragen.
2. Bei nur vorübergehender Hilfebedürftigkeit ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich, inwieweit die beantragte Leistung gerade zu diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich ist und ob es dem Hilfesuchenden zuzumuten ist, seinen Bedarf später zu decken. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Hilfesuchende notwendige Anschaffungen zeitlich verteilt.

Bei voraussiehenden kurzzeitigem Leistungsbezug sollen die Beihilfen anteilmäßig gewährt werden.

3. Ist mit der einmaligen Leistung ein Bedarf für einen Zeitraum von mehr als einem Monat zu decken, kann zusätzlich zum Einkommen des Entscheidungsmonats der Einsatz des Einkommens eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten danach verlangt werden. Derselbe Einkommensteil darf jedoch nicht gleichzeitig zur Deckung mehrerer Bedarfsfälle herangezogen werden (§ 23 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 2).
4. Grundsätzlich ist ein schriftlicher Bescheid über die Gewährung bzw. Ablehnung der Leistung zu erteilen. Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller erklärt, dass er hierauf verzichtet. Diese Erklärung ist aktenkundig zu machen.

5. Es ist zulässig auf gebrauchte, gut erhaltene Möbel bzw. Hausratsgegenstände durch die Inanspruchnahme der Möbelbörsen gemeinnütziger Träger bzw. des Gebrauchtwarenhandels zu verweisen.
6. Kühlschränke sollten generell als Neugeräte bewilligt werden. Da gebrauchte Kühlgeräte nach vorliegenden Erfahrungen nur eine geringe Gebrauchsdauer haben, hohe Reparatur- und Energiekosten verursachen, ist die Versorgung der bedürftigen Haushalte mit Gebrauchtgeräten wirtschaftlich nicht sinnvoll.
7. Die Instandsetzung- und Reparaturkosten von Hausrat gehören zu den mit dem Regelsatz abgegoltenen laufenden Leistungen.

Leistungen nach dieser Richtlinie sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im SGB II und SGB XII so zu gewähren, dass die Leistungen immer nach der Besonderheit und unter Berücksichtigung des Einzelfalls geprüft und erbracht werden.

#### **Artikel 5**

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2005 in Kraft.

Demmin, 14. Juni 2005

Jelen  
Landrat